

TOP 3.6.4 Arbeitslosigkeit bei landwirtschaftlichem Nebenerwerb

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Josef Wallner)

1. Beschreibung der Problematik

Ob die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung vorliegt, hängt davon ab, ob die arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung beendet wurde und keine (weitere) unselbstständige oder selbstständige Nebenerwerbstätigkeit aufrecht ist, bei der ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird (2014: € 395,31 monatlich). Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb geführt, so gilt ein Einheitswert von € 13.177,- (2014) als Geringfügigkeitsgrenze für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs 6 ALVG). Wegen Einführung der Selbstversicherung in der AIV für Selbstständige (nicht für Land- oder Forstwirte) wurde 2009 zusätzlich in § 12 Abs 1 AIVG die Regelung geschaffen, dass nicht als arbeitslos gilt, wer noch in der Pensionsversicherung der Pflichtversicherung unterliegt. Dies war nur deshalb notwendig, weil sonst bei in der AIV selbstversicherten Selbstständigen der Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitslosigkeit nicht rechtzeitig hätte festgestellt werden können, da die Frage der Geringfügigkeit eines selbstständigen Einkommens erst im Nachhinein bei Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides beurteilbar ist, das AIG aber sofort benötigt wird. Nicht beabsichtigt war dabei, dass diese Regelung auch für die Nebenerwerbslandwirte gelten sollte, weil für diese ja keine Selbstversicherungsmöglichkeit in der AIV geschaffen wurde. Landwirte sind jedoch ab einem Einheitswert von € 1.500,- (2014) nach dem BSVG pensionspflichtversichert. Das AMS hat bisher das AIG Nebenerwerbslandwirten auch dann gewährt, wenn der Betrieb einen Einheitswert zwar über der Versicherungspflichtgrenze des BSVG von € 1.500,- (2014), jedoch unterhalb des Wertes, der sich aus § 12 Abs 6 AIVG ergibt (2014: € 13.177,-), hatte. Mit Entscheidung des VwGH vom 11.12.2013, GZ 2012/08/0133, wurde jedoch festgestellt, dass Arbeitslosigkeit jedenfalls auszuschließen ist, wenn eine BSVG-Pflichtversicherung vorliegt, selbst wenn der Einheitswert unter der Geringfügigkeitsgrenze, die sich aus § 12 Abs 6 AIVG ergibt, liegt. Daher ist nunmehr höchstgerichtlich festgestellt, dass Nebenerwerbslandwirten ab einem Einheitswert von € 1.500,- statt wie bisher ab € 13.177,- keine Leistung mehr aus der Arbeitslosenversicherung gebührt.

2. Auswirkungen

In den Flächenbundesländern gibt es tausende Nebenerwerbslandwirte mit einem Einheitswert zwischen € 1.500,- und € 13.177,-, die durch die Umsetzung des VwGH-Erkenntnisses potenziell betroffen sind. Viele von ihnen arbeiten in unselbstständigen Saisonjobs im Bauwesen oder in saisonabhängigen Dienstleistungsbetrieben und können daher während ihrer Arbeitslosigkeit kein AIG mehr erhalten. Sie haben idR aber auch nicht die Möglichkeit, aus der BSVG-Pflichtversicherung hinauszuoptieren, solange sie als Unselbstständige unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage verdienen. Das reale Einkommen aus ihrem landwirtschaftlichen Betrieb schwankt aber stark, weil der Einheitswert keine verlässliche Messgröße darstellt, so dass **manche** der Betroffenen durch die neue Situation in ernste Existenznöte geraten (faktisch kein Einkommen und keine rasche Handlungsoption, um der Situation zu entkommen). Für alle stellt es jedenfalls einen unvorhergesehenen massiven Einschnitt dar.

3. Position/Forderung der AK

Die harte Konsequenz, ab einem Einkommen von monatlich € 395,31 gar keine Leistung mehr zu erhalten, ist generell ein Problem, nicht nur für Nebenerwerbslandwirte. Gerade im Niedriglohnbereich wird es zunehmend zur Normalität, mehr als eine Arbeitsstelle zu haben. Immerhin erhält fast jede zweite Frau nur einen Teilzeitjob, so dass oft eine weitere Teilzeitstelle nötig ist, um überleben zu können. Geht nun eine Stelle verloren, so kann dennoch kein Arbeitslosengeld bezogen werden, weil aus einer zweiten Beschäftigung ein Einkommen von zB € 400,- erzielt wird. Es sollte daher grundsätzlich geprüft werden, ob nicht auch gleitende Übergänge möglich sind. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass damit nicht ein Niedriglohnsektor durch die AIV subventioniert wird. Gleitmodelle müssten daher sorgfältig konstruiert werden, so dass Lösungen in diesem Bereich nicht einfach zu finden sind.

Eine sinnvolle generelle Problemlösung zu schaffen ist daher kurzfristig nicht möglich, sollte aber überlegt werden.

Das BMASK plant als rasche Problemlösung, für Nebenerwerbslandwirte den Status quo ante 2009 wiederherzustellen. Dies soll durch eine legislative Klarstellung (rückwirkend ab 1.1.2014) erfolgen, dass Arbeitslosigkeit bis zu einem Einheitswert von € 13.177,- auch dann gegeben ist, wenn eine BSVG-Pflichtversicherung vorliegt. Nachdem davon tausende AK-Mitglieder begünstigt wären und eine allgemeine Problemlösung rasch nicht machbar ist, kann dieser selektiven Vorgangsweise wenig entgegen gehalten werden.